

HEFT 2/3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

52. BAND



1969

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
13.	3. III. 69 KVR 6/68	(Beschl.) Macht die wirtschaftlich vom Facheinzelhandel getragene Veranstalterin einer Messe die Zulassung von Herstellern und Großhändlern als Aussteller davon abhängig, daß diese ihre Waren ausschließlich über den Fachhandel vertreiben, so kann darin die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne der §§ 22, 26 Abs. 2 GWB liegen 65
14.	27. III. 69 X ZB 15/67	(Beschl.) 1. Dem Patentschutz zugänglich ist eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges; auch die planmäßige Ausnutzung biologischer Naturkräfte und Erscheinungen ist nicht grundsätzlich vom Patentschutz ausgeschlossen. 2. Notwendige Voraussetzung für die Patentierung eines Tierzuchtungsverfahrens ist seine Wiederholbarkeit 74
15.	30. IV. 69 IV ZR 550/68	Beansprucht der Haftpflichtversicherer bei Unfallflucht des Versicherungsnehmers Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht, so muß er beweisen, daß der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem eingetretenen Versicherungsfall hatte 86
16.	9. V. 69 V ZR 26/66	1. Verzichtet ein Gesamtgrundschuldgläubiger auf die Grundschuld an einem der belasteten Grundstücke, so ist der Eigentümer eines mitbelasteten Grundstücks in der Regel nicht berechtigt, den Verzicht des Gläubigers auch auf die Grundschuld an diesem Grundstück zu verlangen. 2. Unter besonderen Umständen kann aber der Gläubiger, der eine Gesamtgrundschuld abtritt, gegenüber dem Eigentümer eines belasteten Grundstücks verpflichtet sein, dafür zu sorgen, daß er nicht durch Entlassung eines andern Grundstücks aus der Mithaft geschädigt wird 93
17.	12. V. 69 VIII ZR 86/67	Konkurriert ein Vertragspfandrecht an dem Miterbenanteil eines Schuldners mit einem später entstandenen Pfändungspfandrecht, so steht, wenn ein Nachlaßgrundstück zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft zwangsversteigert wird, der auf den Schuldner entfallende Erlösanteil vorrangig dem Vertragspfandgläubiger zu 99
18.	14. V. 69 I ZR 24/68	Für Klagen einer Gesellschaft zur Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte oder Einwilligungsrechte wegen Verletzung eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts ist der ausschließliche

- Gerichtsstand des Begehungsorts, nicht der des Sitzes der Gesellschaft gegeben 108
19. 19. V. 69
VII ZR 9/67
1. Der nach § 670 BGB Entschädigungsberechtigte kann keinen Geldersatz für immateriellen Schaden verlangen. 2. Keine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 901 Abs. 2 RVO aF, wenn ein Arbeitsunfall mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann oder nicht mehr zu erwarten ist, daß eine förmliche Entscheidung des Sozialversicherungsträgers ergehen wird. 3. Bei Hilfeleistung für einen anderen liegt ein Arbeitsunfall i. S. des § 537 Nr. 10 RVO aF nur dann vor, wenn die Tätigkeit des Helfers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen steht und für dieses typisch ist. 4. Der Entschädigungsanspruch des Hilfeleistenden gemäß §§ 670, 683 BGB wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm auch ein Anspruch nach § 537 Nr. 5 c RVO aF zusteht; § 898 RVO aF ist in einem solchen Falle nicht entsprechend anwendbar 115
20. 20. V. 69
III ZB 3/67
(Beschl.) Nach Erblässern, die ihren letzten Wohnsitz in der DDR hatten, kann in der Bundesrepublik kein allgemeiner Erbschein erteilt werden, sondern nur ein Erbschein „in Ansehung aller in der Bundesrepublik befindlichen Gegenstände“ . . 123
21. 28. V. 69
V ZR 46/66
Die Vorschrift des § 407 Abs. 2 BGB wirkt nicht zugunsten des neuen Gläubigers 150
22. 29. V. 69
III ZR 172/68
Der Anspruch der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Rückzahlung eines Darlehens gemäß § 143 b AVAVG ist jedenfalls dann ein vor den Zivilgerichten zu verfolgender und nicht das Konkursvorrecht aus § 61 Nr. 3 KO genießender privatrechtlicher Anspruch, wenn das Darlehen aufgrund einer ausdrücklichen als Darlehensvertrag bezeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesanstalt und dem Darlehensnehmer ausbezahlt worden ist 155
23. 2. VI. 69
II ZR 182/67
Der Eigentümer des bei einem Schiffszusammenstoß beschädigten schuldlosen Schiffes muß sich auf seinen gegen den Eigner des an dem Unfall schuldigen Schiffes gerichteten Schadensersatzanspruch das unfallursächliche Mitverschulden der Besatzung eines anderen Schiffes, das dem Eigentümer des schuldlosen Schiffes gehört, anrechnen lassen . . . 166
24. 2. VI. 69
II ZB 5/68
(Beschl.) Wer mit einer Auskunftsklage abgewiesen ist, kann, wenn er den Klagegrund nicht ändert, auch mit dem Antrag Berufung einlegen, den Beklagten zur Zahlung zu verurteilen 169

Nr.	Seite
25. 9. VI. 69 VII ZR 49/67	1. § 624 BGB ist auf Tankstellen-Stationärverträge nicht anwendbar. 2. Kein Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn eine Mineralölgesellschaft auf Grund eines im Tankstellen-Stationärvertrag vereinbarten Wettbewerbsverbots dem Stationär den Verkauf von Ölen und Fetten anderer Herkunft in seiner nahe gelegenen Werkstatt verbietet . . . 171
26. 16. VI. 69 II ZR 35/68	1. Bloße Handzeichen stellen keine Unterschrift im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 WG dar. 2. Nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung ist die Blankobegebung eines Wechsels nicht mehr möglich. 3. In der Aushändigung des Wechsels mit Protesturkunde und der quittierten Rückrechnung des legitimierten Wechselinhabers ist der urkundliche Nachweis dafür zu sehen, daß dieser seine Rechte aus dem Wechsel auf den Zahlenden übertragen hat 181
27. 26. VI. 69 VII ZR 32/67	1. Zur Frage, wann ein ausländischer Schiedsspruch rechtsunwirksam im Sinne des § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist. 2. Einem Schiedsspruch, den ein bei einer Handelskammer eines osteuropäischen Staats bestehendes ständiges Schiedsgericht erlassen hat, kann die Anerkennung in Deutschland nicht mit der Begründung versagt werden, solche Schiedsgerichte seien schon wegen des in den osteuropäischen Staaten bestehenden Systems der staatlich gelenkten Wirtschaft nicht geeignet, Streitfälle unparteiisch zu entscheiden 184